

TE Vfgh Beschluss 2016/3/8 G162/2015 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2016

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

VfGG §62a Abs1 Z9

EO §144

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VfGG § 62a heute
 2. VfGG § 62a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VfGG § 62a gültig von 21.12.2016 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2016
 4. VfGG § 62a gültig von 04.08.2016 bis 20.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2016
 5. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 03.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2016
 6. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2016
 7. VfGG § 62a gültig von 01.04.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2016
 8. VfGG § 62a gültig von 29.10.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2015
 9. VfGG § 62a gültig von 01.01.2015 bis 28.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
-
1. EO § 144 heute
 2. EO § 144 gültig ab 01.03.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2008
 3. EO § 144 gültig von 01.10.2000 bis 29.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2000
 4. EO § 144 gültig von 01.07.1992 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 150/1992

Leitsatz

Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Die Einschreiterin ist verpflichtete Partei in dem beim Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya zur Z 7 E 1808/13f anhängigen Exekutionsverfahren, in welchem die Zwangsversteigerung mehrerer Liegenschaften bewilligt wurde. Nach Schätzung zweier betroffener Liegenschaften durch einen Sachverständigen gab das genannte Bezirksgericht die ermittelten Schätzwerte u.a. der verpflichteten Partei gemäß §144 Exekutionsordnung (EO) mit Beschluss vom 13. März 2015, Z 7 E 1808/13f-43, bekannt und setzte sie über die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, in Kenntnis. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass "[d]iese Bekanntgabe [...] durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden [kann]". 1. Die Einschreiterin ist verpflichtete Partei in dem beim Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya zur Ziffer 7, E 1808/13f anhängigen Exekutionsverfahren, in welchem die Zwangsversteigerung mehrerer Liegenschaften bewilligt wurde. Nach Schätzung zweier betroffener Liegenschaften durch einen Sachverständigen gab das genannte Bezirksgericht die ermittelten Schätzwerte u.a. der verpflichteten Partei gemäß §144 Exekutionsordnung (EO) mit Beschluss vom 13. März 2015, Ziffer 7, E 1808/13f-43, bekannt und setzte sie über die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, in Kenntnis. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass "[d]iese Bekanntgabe [...] durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden [kann]".

Dagegen erhob die Antragstellerin am 31. März 2015 Rekurs an das Landesgericht Krems an der Donau verbunden mit einem Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über ihren unter einem bei diesem gestellten Parteiantrag. Dieser Antrag ist zu G162, 163/2015 protokolliert (dazu Pkt. 2.1.). Dagegen erhob die Antragstellerin am 31. März 2015 Rekurs an das Landesgericht Krems an der Donau verbunden mit einem Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über ihren unter einem bei diesem gestellten Parteiantrag. Dieser Antrag ist zu G162, 163 aus 2015, protokolliert (dazu Pkt. 2.1.).

Mit Beschluss vom 19. Mai 2015, Z 1 R 89/15s-57, wies das Landesgericht Krems an der Donau sowohl den Rekurs als auch den Antrag auf Unterbrechung als unzulässig zurück und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig. Mit Beschluss vom 19. Mai 2015, Ziffer eins, R 89/15s-57, wies das Landesgericht Krems an der Donau sowohl den Rekurs als auch den Antrag auf Unterbrechung als unzulässig zurück und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig.

Gegen diesen Beschluss erhob die Antragstellerin hinsichtlich der Zurückweisung ihres Rekurses außerordentlichen Revisionsrekurs und hinsichtlich der Zurückweisung ihres Antrages auf Unterbrechung Rekurs an den Obersten Gerichtshof und stellte aus diesem Anlass am 8. Juni 2015 beim Verfassungsgerichtshof einen weiteren Parteiantrag; dieser ist zu G287, 288/2015 protokolliert (dazu Pkt. 2.2.). Gegen diesen Beschluss erhob die Antragstellerin hinsichtlich der Zurückweisung ihres Rekurses außerordentlichen Revisionsrekurs und hinsichtlich der Zurückweisung ihres Antrages auf Unterbrechung Rekurs an den Obersten Gerichtshof und stellte aus diesem Anlass am 8. Juni 2015 beim Verfassungsgerichtshof einen weiteren Parteiantrag; dieser ist zu G287, 288 aus 2015, protokolliert (dazu Pkt. 2.2.).

Mit Beschluss vom 15. Juli 2015, Z3 Ob 130/15m, wies der Oberste Gerichtshof den außerordentlichen Revisionsrekurs zurück und gab dem Rekurs keine Folge. Mit Beschluss vom 15. Juli 2015, Ziffer 3, Ob 130/15m, wies der Oberste Gerichtshof den außerordentlichen Revisionsrekurs zurück und gab dem Rekurs keine Folge.

2.1. Mit ihrem zu G162, 163/2015 protokollierten und aus Anlass ihres Rekurses gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestellten Antrag begehrt die Antragstellerin, das "Wort 'Exekutionssachen' im §62a Abs1 Ziff. 9 VfGG" bzw. die "im §62 Abs3 Ziff. 9 VfGG enthaltene Wortfolge 'in Exekutionssachen'" sowie §144 EO "in der jeweils geltenden Fassung" als verfassungswidrig aufzuheben. 2.1. Mit ihrem zu G162, 163 aus 2015, protokollierten und aus Anlass ihres Rekurses gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestellten Antrag begehrt die Antragstellerin, das "Wort 'Exekutionssachen' im §62a Abs1 Ziff. 9 VfGG" bzw. die "im §62 Abs3 Ziff. 9 VfGG enthaltene Wortfolge 'in Exekutionssachen'" sowie §144 EO "in der jeweils geltenden Fassung" als verfassungswidrig aufzuheben.

Der Ausschluss des gesamten Exekutionsverfahrens von der Möglichkeit der Erhebung eines Parteiantrages verstoße

gegen Art140 Abs1a B-VG; dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (vgl. OGH 23.10.2002, 3 Ob 214/02w; 18.4.2012, 3 Ob 61/12k) die Bekanntgabe des Schätzwertes gemäß §144 EO nicht (mehr) durch eine anfechtbare Entscheidung des Gerichtes festzusetzen sei, sei ebenfalls verfassungswidrig (Art5 StGG, Art6 und 13 EMRK). Der Ausschluss des gesamten Exekutionsverfahrens von der Möglichkeit der Erhebung eines Parteiantrages verstoße gegen Art140 Abs1a B-VG; dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vergleiche OGH 23.10.2002, 3 Ob 214/02w; 18.4.2012, 3 Ob 61/12k) die Bekanntgabe des Schätzwertes gemäß §144 EO nicht (mehr) durch eine anfechtbare Entscheidung des Gerichtes festzusetzen sei, sei ebenfalls verfassungswidrig (Art5 StGG, Art6 und 13 EMRK).

2.2. Mit dem zweiten, zu G287, 288/2015 protokollierten und aus Anlass ihrer an den Obersten Gerichtshof gerichteten Rechtsmittel gestellten Parteiantrag begehrt die Antragstellerin, das Wort "zulässige" in §62a Abs1 und das Wort "Exekutionssachen" in §62a Abs1 Z9 VfGG (bzw. "in §62 Abs3 Ziff. 9 VfGG die Worte 'zulässiges' und 'Exekutionssachen'") sowie §144 EO "in der derzeit geltenden Fassung" als verfassungswidrig aufzuheben. 2.2. Mit dem zweiten, zu G287, 288 aus 2015, protokollierten und aus Anlass ihrer an den Obersten Gerichtshof gerichteten Rechtsmittel gestellten Parteiantrag begehrt die Antragstellerin, das Wort "zulässige" in §62a Abs1 und das Wort "Exekutionssachen" in §62a Abs1 Z9 VfGG (bzw. "in §62 Abs3 Ziff. 9 VfGG die Worte 'zulässiges' und 'Exekutionssachen'") sowie §144 EO "in der derzeit geltenden Fassung" als verfassungswidrig aufzuheben.

Das Erfordernis eines zulässigen Rechtsmittels sei von Art140 Abs1 Z1 litd B-VG ebenso wenig gedeckt wie der Ausschluss des gesamten Exekutionsverfahrens von der Möglichkeit der Erhebung eines Parteiantrages von Art140 Abs1a B-VG.

3.1. Die Bestimmung des §62a Abs1 VfGG idF BGBl I 92/2014 lautet auszugsweise wie folgt: 3.1. Die Bestimmung des §62a Abs1 VfGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014, lautet auszugsweise wie folgt:

"§62a. (1) Eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben (Art140 Abs1 Z1 litd B-VG). Die Stellung eines solchen Antrages ist unzulässig:

[...]

9. im Exekutionsverfahren und im Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der EO, einschließlich des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung;

[...]"

3.2. §144 EO idF BGBl I 37/2008 hat folgenden Wortlaut: 3.2. §144 EO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 37 aus 2008, hat folgenden Wortlaut:

"Bekanntgabe des Schätzwerts

§144. (1) Dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger sowie allen Personen, für die nach dem Inhalt der dem Gericht darüber vorliegenden Urkunden auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind, ist der Schätzwert bekannt zu geben. Sie sind gleichzeitig aufzufordern, ihre Einwendungen binnen einer festzusetzenden Frist geltend zu machen.

(2) Ist auf der Liegenschaft eine Dienstbarkeit begründet, die der leitungsgebundenen Energieversorgung dient, so kann der aus der Dienstbarkeit Berechtigte binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schätzungsgutachtens unwiderruflich erklären, dass er die Übernahme der Dienstbarkeit ohne Anrechnung auf das Meistbot wünscht und bereit ist, den vom Sachverständigen ermittelten Wert der Dienstbarkeit zu zahlen."

4. Die Bundesregierung erstattete im Verfahren G162, 163/2015 eine Äußerung, in der sie dem Antragsvorbringen entgegentrat. 4. Die Bundesregierung erstattete im Verfahren G162, 163 aus 2015, eine Äußerung, in der sie dem Antragsvorbringen entgegentrat.

5. Der Verfassungsgerichtshof leitete aus Anlass der beiden Anträge mit Beschluss vom 8. Oktober 2015 von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "im Exekutionsverfahren und" in §62a Abs1 Z9 VfGG idF BGBl I 92/2014 ein, weil bei Behandlung der Anträge im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der genannten Wortfolge entstanden waren. 5. Der Verfassungsgerichtshof leitete aus Anlass der

beiden Anträge mit Beschluss vom 8. Oktober 2015 von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "im Exekutionsverfahren und" in §62a Abs1 Z9 VfGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014, ein, weil bei Behandlung der Anträge im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der genannten Wortfolge entstanden waren.

Mit Erkenntnis vom heutigen Tag, G537, 538/2015, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass diese Wortfolge nicht als verfassungswidrig aufgehoben wird. Mit Erkenntnis vom heutigen Tag, G537, 538 aus 2015,, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass diese Wortfolge nicht als verfassungswidrig aufgehoben wird.

6. Damit erweisen sich die Anträge, die aus Anlass der Erhebung eines Rekurses gegen die nach §144 EO erfolgte Bekanntgabe des Schätzwertes (G162, 163/2015) bzw. aus Anlass der Erhebung eines außerordentlichen Revisionsrekurses gegen die Zurückweisung dieses Rekurses (G287, 288/2015) in einem gegen die Antragstellerin anhängigen Exekutionsverfahren gestellt werden, als unzulässig. 6. Damit erweisen sich die Anträge, die aus Anlass der Erhebung eines Rekurses gegen die nach §144 EO erfolgte Bekanntgabe des Schätzwertes (G162, 163 aus 2015,) bzw. aus Anlass der Erhebung eines außerordentlichen Revisionsrekurses gegen die Zurückweisung dieses Rekurses (G287, 288 aus 2015,) in einem gegen die Antragstellerin anhängigen Exekutionsverfahren gestellt werden, als unzulässig.

Sie sind daher gemäß §19 Abs3 Z2 lit a VfGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Anlassfall, Exekutionsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:G162.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at